Taxordnung IVSE A (Kind und Jugend)

Art. 1 Geltungsbereich
Die vorliegende Taxordnung gilt für alle IVSE A Bewohnenden im Bereich Wohnen des Sozialunternehmens WG Treffpunkt.

Art. 2 Taxen
Die Taxordnung und die Taxen werden periodisch seitens Verein WG Treffpunkt auf angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Betrieb sowie die Verrechnung der besonderen Leistungen überprüft. Die Taxen werden gemäss Regierungsratsbeschluss durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn mittels Verfügung genehmigt. Im Fall einer Taxänderung werden die neuen Taxen dem Kostenträger schriftlich mitgeteilt.

Art. 2.1 Taxen (Taxtabelle) in CHF

Einstufung	**a) Stationäres Wohnen Kinder und Jugend**	**b) Teilstationäres Wohnen Jugend (AWG)**
sozial bedingt	**9'703.00** (EL-Tarif 319.00)	**5'505.50** (EL-Tarif 181.00)
sozial bedingt plus	**12'744.00** (EL-Tarif 419.00)	**6'646.00** (EL-Tarif 218.50)

Art. 2.2 Härtefälle
Der Verein WG Treffpunkt kann in Härtefällen eine Reduktion der Taxe prüfen, sofern zuvor sämtliche gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten geprüft worden sind.

Art. 3 Versicherungen
Die Krankenkasse und die Unfallversicherung sind obligatorisch. Eine Privathaftpflichtversicherung wird vorausgesetzt. Dies ist Sache der gesetzlichen Vertretung resp. der einweisenden Behörde. Die WG Treffpunkt trägt keinerlei Haftung für allfällige Folgekosten.

Art. 4 Leistungen
a) Stationäres Wohnen
Die Taxe „Stationäres Wohnen Kind und Jugend" umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):

- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren)
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Getränke, Diätkost und kleine Zwischenmahlzeiten
- Wäschebesorgung inkl. kleinere Flickarbeiten (ausgenommen Spezialbehandlungen durch Drittpersonen für Privatwäsche). Die Bewohnenden werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen.

- Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten und Zimmer. Die Bewohnenden werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen. Die Reinigung der Zimmer liegt in der Regel in der Verantwortung der Bewohnenden. Putzmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- Schlussreinigung des Zimmers
- Bezugspersonenarbeit und 24/7 Betreuung
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen
- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten
- Auf Wunsch Auszahlung von Taschengeld und Nebenkosten gemäss Kostengutsprache
- Erste Notversorgung
- Verwaltung von krankenkassenpflichtigen Medikamenten (Bestellung, Richten, Verteilung)

b) Teilstationäres Wohnen Jugend

Die Taxe «Teilstationäres Wohnen Jugend» umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):

- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren), inkl. Verbrauchsmaterial Haushalt
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: das Essensgeld ist im Tarif enthalten
- Betreuung gemäss individueller Vereinbarung und nächtlicher Telefon-Pikettdienst (für Notfälle)
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen
- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten

Art. 4.1 Nebenkostenpauschale für Kind und Jugend

Für Kinder und Jugendliche vor oder während der obligatorischen Schulzeit gilt die Nebenkostenpauschale von CHF 300.00 pro Monat. Diese beinhaltet folgendes:
Taschengeld, Kleidergeld, Reisespesen, Telefonspesen, Toilettenartikel, Schulmaterial, Beiträge für Verein- und Clubzugehörigkeit, Beiträge für Instrumentalunterricht und Mieten, Kurse, Schulbeiträge, Lagerbeiträge und kleinere Anschaffungen.

Art. 4.2 Nebenkosten für Jugendliche in Ausbildung

Für Jugendliche in Ausbildung gilt die Kostengutsprache der einweisenden Behörde.
Auf Wunsch übernimmt die WG Treffpunkt die Auszahlung von Nebenkosten. Spezielle Leistungen wie Übersetzungen etc. werden separat in Rechnung gestellt. Fahrten ab 15 Kilometer werden mit CHF 0.70 pro Kilometer ab Standort verrechnet.

Art. 4.3 Abwesenheitspauschalen

Abwesenheitspauschalen werden gemäss den Kostenübernahmegesuchen und/oder den kantonalen Bestimmungen/Verfügungen verrechnet.

Art. 5 Eintritt/Austritt

Art. 5.1 Nichtantritt des Aufenthaltes

Bei Nichtantritt des Aufenthaltes werden 10 Tage verrechnet. Dies dient zur Deckung der Raum- und Koordinationskosten.

Art. 5.2 Probezeit

Die Probezeit dauert 30 Tage. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Art. 5.3 Kündigung seitens Bewohnende

Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen. Eine Kündigung muss nicht auf Ende des Monats erfolgen. Die Kündigung muss aber immer schriftlich abgefasst sein (eingeschrieben oder mit Gegenzeichnung des Empfängers). Betreuungskosten müssen bis zum Ablauf der Kündigungszeit geleistet werden.

Art. 5.4 Kündigung seitens WG Treffpunkt

Die Kündigungsfrist seitens WG Treffpunkt beträgt 30 Kalendertage jeweils auf das Monatsende.
Die WG Treffpunkt behält sich eine ausserordentliche Kündigung mit reduzierter Kündigungsfrist im Ausnahmefall vor. Ausnahmen können grobe Grenzverletzungen gemäss Bündner Standard sein. Aufenthaltskosten werden bis zum vereinbarten Austrittstag zuzüglich 10 Tage Raum- und Koordinationskosten verrechnet.

Art. 5.5 Übertritt

Beim Übertritt der betreuten Person in eine andere Institution wird die Taxe bis zum Austrittstag verrechnet.

Art. 5.6 Zimmer/Wohnung

Das Zimmer resp. die Wohnung im Teilstationären Wohnen Jugend muss bis zum Austrittstag geräumt und besenrein abgegeben werden. Die WG Treffpunkt behält sich vor, die Kosten für eine allfällige Zimmerräumung nach Aufwand (CHF 100.00/Stunde) in Rechnung zu stellen.

Art. 5.7 Todesfall

Beim Tod des Bewohnenden endet das Vertragsverhältnis 10 Tage nach dem Todestag. Diese Tage werden entsprechend verrechnet. Die Angehörigen bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, in dieser Zeit die Zimmerräumung vorzunehmen. Muss das Zimmer durch die WG Treffpunkt geräumt werden, wird dies gemäss Art. 5.6 in Rechnung gestellt.

Art. 6 Informationspflichten
Die einweisende Behörde oder der Kostenträger ist verpflichtet, die WG Treffpunkt umgehend zu informieren bei Änderungen betreffend Wohnsitz, Zuständigkeit und Finanzierung. Andernfalls kann eine Umtriebsentschädigung von pauschal CHF 150.00 erhoben werden.

Art. 7 Rechnungsstellung / Erhebung der Taxen
Grundsätzlich sind die vollen Taxen geschuldet.

- Die Rechnungsstellung der Taxen erfolgt in der Regel monatlich im Voraus und diejenige der Nebenkosten rückwirkend im Folgemonat an die betreute Person resp. die gesetzliche Vertretung oder die zuständige Behörde.
- Verwaltet die betreute Person ihre Finanzen selbst (Selbstzahler/in), verlangt die WG Treffpunkt eine widerspruchsfreie Einzugsermächtigung. Die unterzeichnete Ermächtigung muss zum Zeitpunkt des Eintritts vorliegen.

Art. 8 Zahlungsfristen
Die reguläre Zahlungsfrist beträgt 20 Tage bei der Rechnungsstellung im Voraus. Bei der Rechnungsstellung im Nachhinein gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Rechnungen die über das Lastschriftverfahren (LSV+) abgerechnet werden, sind sofort fällig. Für Selbstzahler, ist ein LSV+ verpflichtend. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR eingefordert werden.

Art. 9 Taxschuldner/in
Als Taxschuldner/in gilt die gesetzliche Vertretung und/oder Behörde.

Art. 10 Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung
Die Genehmigung der Taxen wurde durch das Departement des Innern verfügt. Die Taxordnung ist ab 1. Januar 2025 gültig und ersetzt alle bisherigen. Durch den Eintritt in die WG Treffpunkt werden durch die Vertragsparteien sämtliche Bestimmungen der Taxordnung akzeptiert.

Änderungen bleiben vorbehalten

Olten, im Januar 2025